

Werk

Titel: Ausführlicher Bericht von allerhand neuen Büchern und andern Dingen so zur heutig...; Ausführlicher Bericht von allerhand neuen Büchern und andern Dingen so zur heutig...

Verlag: Stock

Jahr: 1708

Kollektion: rezensionszeitschriften; vd18.digital

Werk Id: PPN55554432X_0001

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN55554432X_0001 | LOG_0117

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

ten. Dieser Vorschlag ist nicht nur von der hohen Regierung/sondern auch von der Berlinischen Academie derer Wissenschaften gut geheissen worden; dahero auch nachgehends die Sache angefangen / die Instrumenta anschaffet / und denen Knaben gegenwärtig gezeigt worden/womit auch noch bis izo fortgefahren wird. Die Sache/so unansehnlich sie jemand scheinen möchte/ ist von solcher Wichtigkeit / daß dergleichen in allen Städten angeleget werden möchte / weil ein unvergleichlicher Nutzen bey allen Handwerckern davon die gewisseste Belohnung seyn würde. Sonst ist auch dieses hier nicht zu vergessen / daß der Herr Professor Wolff auch chiste ns denen Liebhabern der Lateinischen Sprache diese Anfangs=Gründe in derselben Sprache mittheilen gesonnen sey.

III.

CHRISTOPHORI AUGUSTI HEUMANNI

De

LIBRIS ANONYMIS ET PSEUDONY-
mis Schediasma, complectens obser-
vationes generales & spicilegium ad
Vincentii Placcii Theatrum Pseu-
donymorum & Anonymorum. Jenæ
apud Bielkium. 1711. von 14. Bo-
gen in 8tav.

 S ist ein gar rühmlicher Fleiß/ wenn die Ge-

Gelehrten die unvollkommene Arbeit eines andern zu ergänzen bemühet sind. Dahero erwartet nicht nur die gelehrte Welt mit Verlangen / wenn des berühmten Predigers in Regensburg Herrn Georgii Serpilii, versprochene Theatrum Pseudonymorum und Anonymorum à Placcio omissorum an das Tageslicht treten wird ; Sondern es wird ihr auch die Mühe nicht missfallen / welche der Inspector des Theologischen Seminarii zu Eisenach/ Herr Heumann/ in dieser Absicht über sich genommen hat. Die wiederholte Auslage des Placcianischen Werkes hat ihn zu dieser angenommen Arbeit ermuntert / die er in 2 Theile abgefasset hat / in deren ersten er einige allgemeine Anmerckungen über dieses Werk macht / in den andern aber verbessert / erläutert und ersekhet er dasjenige/ was ihm an den Placcio falsch / dunkel oder mangelhaft geschiehen. Der erste Theil begreiffet 4 Capitel in sich / davon das erste die verschiedene Arthen erklärt / mit welchen die Gelehrten sich zu verbergen vermeynen. Die Sache ist nicht undeutlich vorgetragen ; Dahero wollen wir sie in folgende Tabelle einschliessen. Die Autores sind entweder Anonymi oder Pseudonymi. Diese letzten sind wiederum von zweyeren Sorten (a) Einige setzen vor ihre Schriften einen ganz frembden Nahmen/ welcher a. entweder theils ohngefehr/theils in gewisser Absicht erdichtet worden b. oder sie nehmen

men einen/ der von andern schon geführet wor-
den/ und dieses geschiehet 1. wenn man vor ein
frembdes Buch seinen Nahmen setzet/ welches
ein Plagiarius heisset 2. wenn einer sein Buch
mit einen frembden Nahmen zieret / welcher
überhaupt doctus impostor genennet wird / 3.
wenn man ein frembdes Buch mit einen
frembden Nahmen herausgiebet / welches un-
tergeschobene Schriften heissen (3) Einige se-
zen einen solchen Nahmen/ darunter der
wahrhaftige Nahme des Auctoris ver-
borgen lieget/ welches 1. mit den Anfangs-
Buchstaben 2. durch ein Anagramma 3. in ei-
ner frembden Sprache geschiehet. Das an-
dere Capitel untersuchet/ ob es zulässig seyt
dass man dergleichen Schriften mit frembden
oder mit gar keinen Nahmen heraus gebe? Er-
setzt 4 Fälle/ in welchen dieses allerdings ge-
schehen könne 1. wenn die vorgetragene Wahr-
heiten bey den Lesern ohne Benennung des
Auctoris einen grössern Nutzen schaffen / wie
etwan die Schriften Philippi de terra nigra,
Lutheri Catechismus und Buceri Commenta-
rius über den Psalter von den Italianern sehr
hoch gehalten wurden/ so lange derselben Nah-
men verdecket blieben. 2. wenn dem Leser nichts
an der Käntnis des Auctoris gelegen/ wie wohl
er in diesen Falle die Andeutung seines Nah-
mens vor dienlich erachtet / weil doch diese
Wissenschaft vtel zum Verstande des Bu-
ches beytragen kan / oder doch iemand anders
mit

mit diesen frembden Federn / die keinen Herrn haben / seine Blöße auszieren möchte 3. wenn das Buch dem Leser zwar sehr nützlich ist / der Verfertiger aber seinen Nahmen ohne eine augenscheinliche Gefahr nicht melden darf. Drum tadelte er diejenigen gar sehr / die so heftig auf Pufendorfum gedrungen / daß er des Monzambani Buch vor das seinige erkennen mußte. 4. wenn der Verfertiger bloß dadurch die Urtheile anderer Leute erfahren und seine Arbeit darnach verbessern will / deswegen er die Frankosen / die Hällischen Observatores und den Clericum lobet / der mit diesen Vorsetzen die Judicia Theologorum Batavorum geschrieben hätte. (†)

Das dritte Capitel betrachtet die Critische Kennzeichen / wodurch man eine Schrift ihrem rechtmäßigen Verfertiger beylegen kann / wenn sie einen falschen oder gar keinen Nahmen an ihrer Stirne führet. Es wunderte sich Herr Heumann billig / warum doch biszhero die Critici dieses Theil noch nie berühret / da

(†) NB. Alleine hier muß die Sache in gewisse Gränzen eingeschlossen werden / damit unter diesen scheinbaren Felsen / Blättern nicht ein Libertinischer Geist verborgen liege. Über den Herrn Clericum und sein gedachtes Buch haben seine eigene Glaubens-Genossen geeyffert / und in unser Lande wird kein Vernünftiger den Clericum Friedlibium entschuldigen / welcher seinen ärgerlichen indifferentismus religionis mit diesen Vorwürfe entschuldigen wolte.

da sie die untergeschobene Schriften mit einen gar rühmlichen Fleiß entdecket. Die Sache scheinet sehr schwer / ja ganz unmöglich zu seyn/ wenn der Verfertiger einer solchen Schrifft sonst gar nichts geschrieben hat / oder dessen Beschaffenheit aus den Umgang mit ihm uns nicht bekannt worden ist/ in welchen Falle bloß entweder sein eigenes Geständniß oder das Zeugniß anderer die Wahrheit entdecken muß. Jedoch wenn man von einen ungenandten Auctore schon aus seinen andern Schriften oder aus seinen Umgange oder auf andere Art sichere Nachricht überkommen hat / so kan man hernach gewisse Merckmale haben / ob er zu einen Scripto Anonymo und Pseudonymo der rechtmäßige Vater sey. Diese träget hier der Herr Auctor vor und setzt davon diese allgemeine Regel: Je mehr solche Kennzeichen ben einen Auctore zusammen kommen / desto wahrscheinlicher kan man ihn die Verfertigung eines Buches beylegen. Das erste nimmt er von den Nahmen her und meinet/ mit wessen Nahmen die vorgesetzten Anfangs-Buchstaben und das Anagramma am besten übereinstimme / von den könne man auch mutmassen / daß er der wahrhaftige Auctor sey / wie also Cirellus, Crellius. Stadelius Alstedius, Ascianius Zimmermann andeuteten. Wie wohl daß dieses nicht ohne Ausnahme sey / beweiset das Exempel des Scaligers / welcher unter den Nah-

Nahmen I. R. Batavi eine gewisse Schrift herausgab / welche Buchstaben sich auf Janum Rutgersum sehr wohl geschickt hätten. Das andere Kennzeichen soll der stylus geben / woferne man denselbigen vorher schone erkande hat. Herr Professor Wolff in Wittenberg halte dieses Kennzeichen in der Vorrede zu den Pseudo Φιλοσοφομάναιοις des Origenis deswegen in Zweifel gezogen / weil Muretus den alten Comier Trabeæ habe ein Carmen unterschieben und auch so gar den gelehrten Scäliger betrügen können. Alleine unser Auctor weiset / daß nicht die Frage sey / ob einer von den neuen Scribenten die Zierlichkeit der Alten nachmachen und ihnen etwas unterscheiden könne / wenn ihre übrige Schrifften verloren gegangen / sondern man sage nur / daß man aus der Schreib = Art eines Auctoris, die man aus seinen gewissen Schrifften erkennet / auch die andern ungewisse beurtheilen könne / ob sie ihm mit Rechte oder Unrechte begeleget würden / wie also die von Sigonio untergeschobene Consolatio Ciceronis aus der Schreib = Art Ciceronis gar bald von Lipsio und andern verworffen wurde. Das dritte Kennzeichen soll das Judicium oder Ingenium eines Scribenten / das vierdte aber seine sonderbare Mehnungen geben / wie nach jenen der Bouhours von Thomasio gar bald als der Verfertiger der maniere de bien penser, nach dieser aber der Herr von der Hardt als

als der Verfertiger derjenigen Tractätgen
erkennet wurde / die von den Raben Eliä/
des Simsons Füchsen und andern dergleichen
Dingen zu Helmstädt heraus kōmen. Zu den
ſten Kennzeichen ſetzt er die Methode und
ben der Gelegenheit eröffnet er seine Mey-
nung von der Epiftel an die Hebräer. Es
hat Lutherus ſchon in ſeiner Poſtille fol. 44.
vorgegeben / daß Apollo/ daffen Lucas Act. 18.
v.24. &c. Erwehnung thut/ der wahrhaftige
Verfertiger derselben ſey / welches er auch in
ſeiner lekten Schrifft über das erste Buch
Mosis fol. 716. wiederholet hat. Diese Mey-
nung nimmt auch unſer Auctor an und be-
kräftiget ſie mit nachfolgenden Gründen: 1.
werde Apollo ἀπόλλων εὐταῖς γένειος genen-
net / der mit den Jüden διὰ τὸν γένειον aus
den Schrifften des alten Testamenteſ dispu-
tiret habe / welches alles eine ſonderbare
Wiffenſchafft erfodere / die aus gedachter
Epiftel allenthalben hervorleuchte. 2. werde
er auch λόγιος beredt genennet / welches
auch aus der Epiftel an die Corinthier zu er-
ſehen ſey / da Paulus vermahne/ daß doch die
Corinthier die Menschliche Weißheit und
Beredsamkeit / die an den Apollo herrlich
hervorleuchtete / der innerlichen Krafft des
Evangelii nicht vorziehen möchten; Nun ſey
ja in gedachter Epiftel eine groſſe Beredsam-
keit / dergleichen in den übrigen Schrifften
Pauli nicht anzutreffen wäre.

3. Habe bereits Grotius wahrgenommen / daß der Verfertiger dieser Epistel in den Philone Alexandrino wohl belesen gewesen sey ; Welches bey den Apollo eintraffe / welcher nicht nur von Alexandria bürtig gewesen / sondern auch ohne Zweifel seine Schriften gelesen habe. (a)

Das sechste Kennzeichen nimmt er von dem Affecte / indem ein Ehrgeiziger seine Schriften ganz anders / als ein Wollüstiger einrichtet ; Dahero er auch schliesset / daß Langvetus der wahre Auctor der vindiciarum adversus Tyrannos sey / weil seine Episteln an Egmarium sein über die damahlige Regierung missvergnügtes Gemüthe an den Tag legten. Das siebende ist der Inhalt des Buches / wenn solcher mit denjenigen Studien übereint kommt / darinnen einer vor allen andern sich

Aaaa sonst

(a) Ob diese Meinung außer Luthero und den Luca Oliandro sonst von den Unsrigen jemand angenommen / ist mir nicht bekannt : Jedoch scheinen diese angeführte Gründe noch ziemlich schwach und können auf Paulum selbst gezogen werden. Die wieder Paulum gemachten Einwürfe sind längstens beantwortet worden / wie man auch nur des secl. Walther's Officinam Biblicam p. m. 1052. nachlesen darf. Die ganze Schwürigkeit scheinet bey den Herren Auctore daher zu kommen / weil er dem Paulo eine obscuram und hulcam orationem beyleget / welches doch vor längst von den vortrefflichsten Philologis ist widerleget worden.

sonst hervorgethan/wie also Conrings Schrifften auch ohne Nahmen zu erkennen waren.

Das achte Kennzeichen weiset nicht so wohl den Auctorem, iedoch macht es desselben Untersuchung leichter und ist der Druck einer Schrifft. So siehet man aus den Drucken daß Clerici seine Harmonie nicht zu Leiden/wie auf den Titul stehet / auch nicht zu Frankfurther wie in des Le Longs Bibliothek p. 382. gemeldet wird / sondern zu Altdorff mit Kohlesianischen Schrifften heraus gekommen ist. Das neundte Kennzeichen ist die Vertheidigung eines Buches / wie Pufendorff über seinen Monzambanno und Clericus über seinen Parrhasianis dadurch erkennet wurde.

Sonsten wird auch p. 58. deutlich gewiesen/ daß D. Lange in Altdorff der Verfertiger von derjenigen Dissertation sey / welche vor des Clerici seiner Harmonie zu finden. P. 60. wird von den Autore der Philosophumenorum des Origenis weitläufig gehandelt. Herr Heumann meinet/ Didymus habe dieselbe verfertigt / welches er so wohl aus den Hieronymo, als auch dem Buche selbst zu erweisen vermeint. Er hat diese Meinung bereits in den Actis eruditorum vorgetragen / die er hier nur etwas weiter erkläret und vertheidiget.

Das vierde Capitel beschreibt den Nutzen welcher aus dieser Entdeckung zu vermuthen. Die Bücher sind von zweyerlen Sorten. Einige bekommen allein ihren Werth von den Be-

Beweisthümern / womit sie ihre Lehr-Säze
bestätigen / andere / als Historische / bekommen auch
von den Autore einige Hochachtung / wen dersel-
be also beschaffen / daß er die Wahrheit sagen
können und wollen. Bey jenen hält er nicht vor
nöthig / daß man sich allzu eyferig um den Auto-
rem bekümmert / weil es gar leichte zu den præju-
dicio auctoritatis verleite kan. Jedoch muß auch
hier einige Ausnahme gemacht werden / weil
vßtmals einerley Worte nicht einerley Ver-
ständ haben / wen sie von zwey unterschiedenen
Männern geredet werden; Bey diesen aber ist
es desto nöthiger / und verdienen die einen grof-
sen Dank / welche sie an das Licht stellen. In den
ersten Capitel des andern Theils verbessert er
dasjenige / was in den Placcio falsch gewesen.
Also meldet er / daß Lockius die Epistel de Tole-
rantia ad CL. Vir. T. A. R.P. TOLA geschrieben /
wie bereits Clericus angedeutet habe. P. 95.
wird der Autor des Buches: Homo politicus
b.e. consiliarius novus, officiarius & Aulicus
secundum hodiernam praxin Autore Pacifico
à Lapide vertheidiget / welchen Placcius un-
ter die Atheisten gesetzt / da er doch nur die
Laster Satyrisch durchziehet. Das andere Ca-
pitel erläutert / was in Placcio ihm noch dun-
kel vorkommen. So wird p. 100. bekräftiget /
daß der Autor des Buches: Philosophia Scri-
pturæ interpres, Ludewig Mayer / ein Medicus
von Amsterdam gewesen. P. 107. wird ge-

wiesen / daß Philippus Melanchton, nicht Carion das bekannte Chronicum verfertiget. P. 114. wird ferner bewiesen / daß unter den Nahmen Nadabi Agmonii Franciscus Junius verborgen sey / welcher über des Codini Buch de officiis Magnæ Ecclesiæ & Aulæ Constantiopolitanae geschrieben. P. 132. wird ein sonderbahrer Fehler in der Historia literaria entdecket. Es hat Herr M. Stempel / iziger Professor in Göttingen / als er noch in Jena war / eine Dissertation de Societate Abbreviatorum gehalten / in welcher er vorgiebt / daß in den 1^{sten} Seculo eine gelehrte Gesellschaft zum Aufnehmen guter Künste sey gestiftet worden / in welcher Platina / Sammazar / Pomponius Lætus gewesen; Alleine dieses ist ein Irrthum / welcher aus Misdeutung einiger Worte bei den Ferrario entstanden / welcher saget : Paulus II. initio regni abbreviatorum ordinem sustulit, inter quos & Platina. Denn diese Abbreviatores sind nichts anders als solche Leute gewesen / welche die Päpstlichen Breve verfertiget haben / wie insonderheit aus derjenigen Dissertation zu ersehen / die Johannes Ciampinus 1691 zu Rom de Abbreviatorum expeditionibus, statu, munere, dignitate &c. heraus gegeben (b)

In

(b) Da dieses ganz Sonnen klar ist / so kan der ganze ste Paragraphus aus des Herrn Struvens Introduction ad rem literatiam p. 488. weggelassen werden. Denn dieses ist derjenige Gelehrte / den

In dem 3. Capitelfolget endlich dasjenige was der Auctor als ein supplementū des Placidianischen Werkes anführen wollen. Er entdecket 82. Auctores, iedoch da die meisten schon hin und wieder in den hiesigen Actis, Tenzelio, Thomasio, Clerico und andern zu finden seyn / so ist nicht nôthig einige davon anzuführen / sondern wir überlassen das ohne dem ganz kurze Wercken des Lesers Fleisse.

IV.

DON ISAACI ABRABANIELIS ישוע
משמי sive Praeco salutis in linguam latinam translatus ab JOHANNE HENRICO MAJO Filio GR. & O O LL.PP. in Acad. Giessensi: præmittitur Vita auctoris ab interprete collecta & adjiciuntur emendationes textus Rabbinici. Francofurti ad Mœnum 1711. in 4. to. 3. Alphabeto und etliche Bogen.

Die hoch allezeit dieser gelehrte Rabbine unter denen Christen gehalten worden/ seien nicht allein die vielfältigen Lobes Erhebungen / (a) womit sie allemahl desselben gedachten / sondern es ist auch aus den mannigfältigen Übersezungen zu schließen / in welchen

Aaaa 3 nach

unser Autor nicht nennen wollen/ der an gemeldeten Orten auch die Disputation des Herrn Stempels angeführt hat.

(a) Diese hat der Herr Auctor sehr häufig in dem Leben des Abrabanielis angeführt.